

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Die Versammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom 11. April 2018 aufgrund § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO die nachfolgende Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes beschlossen:

§ 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl für die Dauer von vier Jahren (§§ 64 Abs. 1 S. 1 und 68 Abs. 1 S. 1 BRAO).

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.

(3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gem. § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig i.V. m. § 68 Abs. 2 BRAO zu wählen sind.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), in den Kammermitteilungen oder den Kammermitteilungen online, wobei diese

Publikationen ebenfalls über das beA versandt werden können.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt innerhalb der letzten 6 Monate des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(5) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bestimmt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der ersten Sitzung des Wahlausschusses.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Er stellt das Wählerverzeichnis auf, dass die Wahlberechtigten erfasst (§ 6). Er bestimmt den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 6). Er bestimmt die Dauer und das Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 5). Er bestimmt den Wahlzeitraum (§ 11) und veranlasst aufgrund dieser Festlegung die erste Wahlbekanntmachung (§ 5). Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis (§ 7) und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 8).

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und

teilt sie gemäß § 9 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 16 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(2) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung

(1) Die erste Wahlbekanntmachung erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Sie enthält den Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist, die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder, einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss wird den Wahlberechtigten schriftlich oder über das beA oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg übersandt.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(3) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Wahlhelfer. Das Verzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verwahren.

(4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss

eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich, über das beA oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass einem Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Die Frist zur

Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten erhalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gemäß § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl

vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf Vollständigkeit und ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in alphabetischer Reihenfolge durch Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt.

§ 10 Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit

Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält,

- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck: „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- e) Hinweise zur Durchführung der Wahl.

(3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(4) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der in den Abs. 1 - 3 aufgeführten Wahlunterlagen an die Kammermitglieder unter der der Kammer bekannten Kanzlei-anschrift/Wohnanschrift.

Die Wahlzeit beträgt mindestens 21 Tage. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit bis zu der die Wahl abzuschließen ist und teilt diesen Termin den Wahlberechtigten mit.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Die Eintragung weiterer Vermerke neben dem Stimmkreuz ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den verschlossenen inneren Wahlbriefumschlag mit dem ausgefüllten Stimmzettel so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Ablauf der festgesetzten Wahlzeit vorliegt. Die Rubrik Absender auf dem äußeren Wahlumschlag ist vor Absendung mit dem eigenen Namen des Kammermitglieds auszufüllen. Die Portokosten trägt der Absender.

§ 12 Beginn und Ende der Wahl

Beginn und Ende des Wahlzeitraums (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage und endet spätestens 2 Wochen vor der Kammerversammlung.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf

sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO), bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Wahlausschuss hält die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn

- a) er nicht bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist,
- b) wenn er unverschlossen eingegangen ist,
- c) wenn der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
- d) wenn der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist,
- e) wenn der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, zu verpacken, zu versiegeln und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

(3) Nach Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende, ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragter Wahlhelfer den inneren Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht

vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(4) Das Wahlergebnis wird anschließend in für alle Wahlberechtigten öffentlicher Sitzung in der Weise ermittelt, dass die Wahlumschläge der Urne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt werden. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

(5) Nach Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und gemäß Abs. 2 ungültigen Stimmen fest. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahlniederschrift beizufügen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.

(6) Das Ergebnis der ausgezählten Wahlstimmen wird in einer vom Wahlleiter zu unterzeichnenden Niederschrift festgestellt. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
- b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse,

- c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist,
- e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
- f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
- g) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und gültigen Stimmen,
- h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen,
- i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,
- j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der nachrückenden Bewerber.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Vorstandswahl aufzubewahren.

§ 14 Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch förmlich

zugestellten Brief oder über das beA auf, sich innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Annahmeerklärung nicht widerrufen werden kann, die Annahme der Wahl unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung keine Erklärung eingeht. In diesem Fall gilt die Wahl vom Gewählten als angenommen.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter, verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit Bestandkraft der Entscheidung, an seine Stelle derjenige Bewerber, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmungen über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das beA oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 16 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich die Wahl anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 17 Weitere Bestimmungen

Die in dieser Wahlordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 11. April 2018 gemäß §§ 88, 89 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Die Wahlordnung wird in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

Braunschweig, den 10.05.2018

gez. Schlüter

Schlüter
Präsident